Gemeinde Bern

Büro-Exemplar
Dieses Aktenstück gehört zu den Akten des Baubewilligungs-Ges.

Plan Nr. 3932

405

Baulinienplan für die Westzufahrt zur Monbijoubrücke

mit Bauklassenänderung

Teilplan B

1:500

Zu diesem Plan gehören Sonderbauvorschriften

Auf Grund der Einsprachen abgeänderter Plan ersetzt Plan Nr. 3804 vom 6.2.1961

Gemeindebestimmung: 9.12.1962

Von der Kant. Baudirektion genehmigt: 16.9.1963

Bern, den 15.10.1962

Stadtplanungsamt Bern

Stadtplaner

Genehmigungs-Vermerke

Auflage: *Abschluss des Einspracheverfahrens:*

Erledigte Einsprachen:

Aufrechterhaltene Einsprachen:

Gemäss Art. 10 Al. II BVG nicht behandelte Einsprachen:

Nachträgliche Einsprachen gemäss Art. 10 Al. II BVG:

Genehmigung durch den Gemeinderat:

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am:

mit: Ja / Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bern
Der Stadtschreiber:

Genehmigung durch den Regierungsrat:

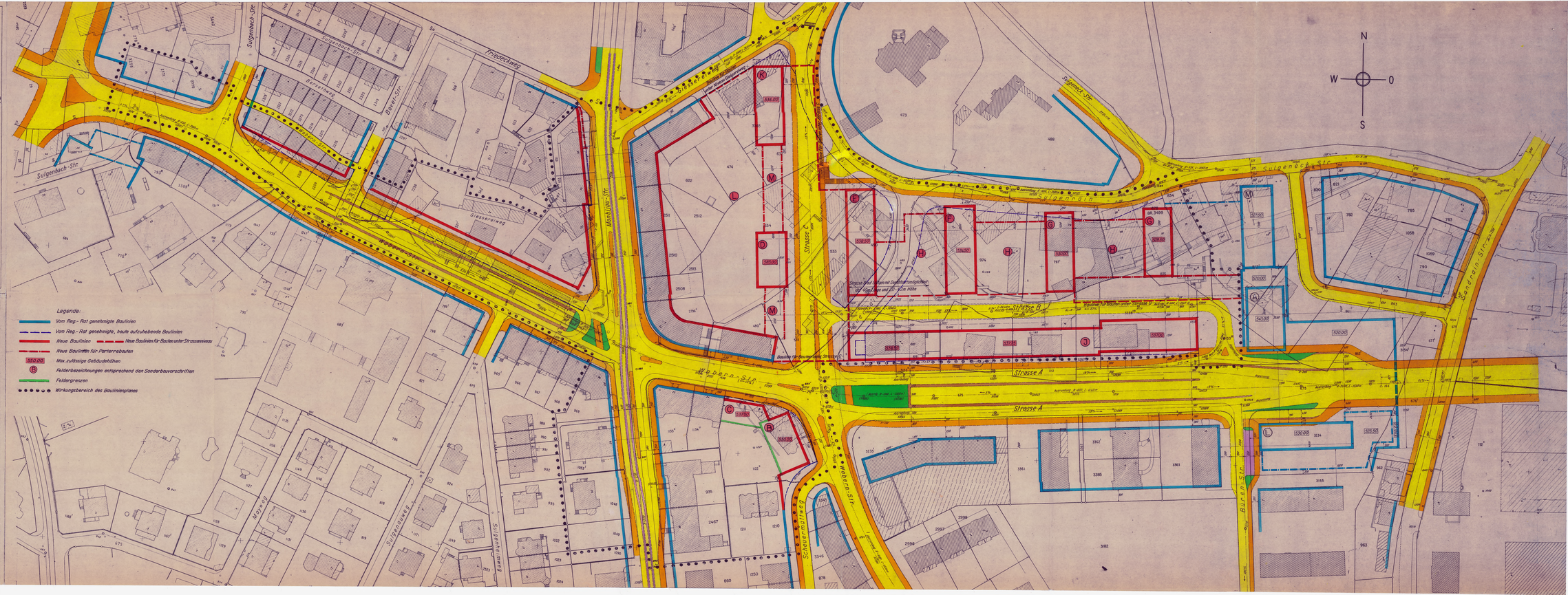

***

Sonderbauvorschriften
zum
Baulinienplan für die Westzufahrt zur Monbijoubrücke
Teilplan B, Plan Nr. 3932 vom 15. Okt.1962

Art. 1. Wirkungsbereiche

Der Wirkungsbereich des Baulinienplanes ist durch eine punktierte Linie umrandet.

Die Sonderbauvorschriften finden nur auf das östlich der Monbijoustrasse liegende Gebiet Anwendung.

Art. 2. Bauklassen-Einteilung

Unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Sonderregelungen wird das Gebiet östlich der Strasse C der Bauklasse IV zugeteilt.

Art. 3. Geschosszahlen und Gebäudehöhen

3.1. In den Feldern B bis M sind in Abweichung von den Bestimmungen der Bauordnung folgende Geschosszahlen und Gebäudehöhen zulässig:

im Feld B	7	Geschosse über dem Niveau d. Wabernstrasse
im Feld C	5	Geschosse über dem Niveau d. Wabernstrasse
im Feld D	20	Geschosse über dem Niveau der Strasse C
im Feld E	6	Geschosse über dem Niveau der Strasse C
im Feld F	9	Geschosse über dem Niveau des Sulgenrains
in d. Feldern G	7	Geschosse über dem Niveau des Sulgenrains
in d. Feldern H	1	Geschoss über dem Niveau des Sulgenrains
im Feld J	4	Geschosse über dem Niveau der Strasse A
im Feld K	5	Geschosse über dem Niveau der Strasse C
in d. Feldern M	1	Geschoss über dem Niveau der Strasse C.

3.2. Die Gebäudehöhen dürfen die im Baulinienplan angegebenen Höhenkoten nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser Höhenkoten ist ungeachtet der Baulinienabstände zulässig.

3.3. Die Höhenkoten beziehen sich auf die Oberkante der Flachdächer; da wo gemäss Art. 4 ein Dachgeschoss zulässig ist, auf die Oberkante des Dachgeschosses.

3.4. Die Parterrebauten in den Feldern H dürfen 4,5 m hoch werden, gemessen vom Niveau des Sulgenrains bis Oberkante Decke, ohne Erdaufschüttung und allfällige Brüstungsmauern.

3.5. Die Hofbauten im Feld L dürfen das Niveau der umliegenden Strassen nicht überschreiten.

3.6. Die Parterrebauten in den Feldern M dürfen höchstens 4,5 m hoch werden. Ihre gesamte Frontlänge an der Strasse C darf 40 % der Baulücken zwischen den benachbarten mehrgeschossigen Baukörpern nicht überschreiten.

Art. 4. Dachgestaltung

4.1. Alle Gebäude in den Feldern B bis K und M sind mit Flachdächern zu versehen. Im übrigen Plangebiet sind flachgeneigte Ziegeldächer, deren Neigung 35° n.T. nicht überschreitet, anzuordnen.

4.2. In den Feldern B, D und J ist über den in Art. 3 genannten Geschossen noch ein flach abgedecktes Dachgeschoss zulässig. Die Dachgeschosse sind mindestens 1,50 m hinter die Fassaden der unteren Geschosse zurückzusetzen. Von dieser Zurücksetzung sind die Treppenhäuser ausgenommen.

4.3. Ueber dem obersten Vollgeschoss resp. über dem Dachgeschoss sind ausser den Kaminen und Ventilationszügen Aufbauten für Liftmotoren, Expansionsgefässe der Heizung und für Abluftaggregate zulässig. Sie dürfen nicht über 1,5 m hoch werden und sind mindestens 1,5 m von der Flucht der Vollgeschosse resp. des Dachgeschosses zurückzusetzen.

4.4. Die Erdgeschossbauten in den Feldern H sind mit Humus zu überdecken und mit Rasen und Büschen zu bepflanzen. Die Grünfläche ist gegen den Sulgenrain durch eine Brüstungsmauer abzuschliessen und darf durch Oberlichter unterbrochen werden, die in jedem Feld maximal 10 % der Grundfläche betragen und die Grünfläche um höchstens 50 cm überragen dürfen.

4.5. Die Oberfläche der Hofbauten im Feld L ist, soweit sie nicht für die Erschliessung und Parkierung beansprucht wird, mit Humus zu überdecken und zu bepflanzen. Die notwendigen Oberlichter dürfen die Grünfläche um höchstens 50 cm überragen und maximal 10 % der Gesamt-Grünfläche betragen.

Art. 5. Autoeinstellhallen und Autoabstellplätze

Zu jedem Bau ist pro 150 m2 Bruttonutzfläche 1 Autoeinstellplatz vorgesehen, wovon ein angemessener Anteil, je nach den örtlichen Möglichkeiten, durch oberirdische Abstellplätze ersetzt werden kann. Bei der Berechnung der Bruttonutzfläche sind die nach Bauordnung resp. gemäss Ziffer 3 dieser Sonderbauvorschriften zulässigen Geschosse in Rechnung zu stellen. Allfällige Untergeschosse, sowie die Felder H und M fallen ausser Betracht.

Bei Gebäuden im Feld J sind die Abstellplätze nach der Strasse B auszurichten, müssen aber erst auf den Zeitpunkt der Erstellung dieser Strasse in Betrieb genommen werden. Falls diese Strasse die Einhaltung der Parkplatznorm ausserordentlich erschwert, kann die Baupolizeibehörde die Zahl der Autoabstellplätze reduzieren.

Art. 6. Stellung zu Bauordnung

Soweit in diesen Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben wird, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Bern, den 15. Oktober 1962.

Der städt. Baudirektor I :

gez. Morgenthaler

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am 12. DEZ. 1962

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

DER GEMEINDERAT DER STADT BERN

Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.

BERN, den 10. Sept. 1963

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

KANTON BERN REGIERUNGSRAT

6310

3. Sämtliche unerledigten Einsprachen werden als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen. Soweit sie Rechtsverwahrungen darstellen, fallen sie unter den Vorbehalt von Drittmannsrechten.

Der Regierungsstatthalter von Bern wird beauftragt, diesen Beschluss allen Einsprechern und Rechtsverwahrern bzw. ihren Vertretern in den notwendigen Exemplaren sowie dem Gemeinderat der Stadt Bern in drei Exemplaren zu eröffnen, letzterem unter gleichzeitiger Zustellung je eines Doppels Teilplan B und Sonderbauvorschriften. Von der Gemeinde Bern sind die Genehmigungskosten inkl. Stempel von Fr. 353.50 nebst den Eröffnungskosten zu beziehen und mit entsprechenden Markenwerten zu verrechnen. Je ein Doppel Beschluss und Teilplan B mit Sonderbauvorschriften sind für das Amtsarchiv bestimmt.

An die Baudirektion.

Für getreuen Protokollauszug

KANTON BERN STAATSKANZLEI

der Staatsschreiber i. V.: